

ANTI-KORRUPTION RICHTLINIE

Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

1.0	Zweck und Geltungsbereich	4	3.2	UMGANG MIT INTERNATIONALEN FINANZINSTITUTEN (IFI)	15
2.0	RICHTLINIE	5	3.3	Beauftragung und Überwachung Dritter	16
2.1	VERBOTENE AKTIVITÄTEN	6	3.3.1	VERPFLICHTUNGEN VON AECOM BEZÜGLICH EINER BEAUFTRAGUNG VON DRITTEN	17
2.1.1	BESTECHUNG	6	3.3.2	SORGFALTSPRÜFUNGEN (DUE DILIGENCE)	18
2.1.2	BESTECHUNG DRITTER	7	3.3.3	VERTRAGLICHE VERPFLICHTUNGEN	19
2.1.3	EINSTELLUNG VON ÖFFENTLICHEN AMTSTRÄGERN UND DEREN ANGEHÖRIGEN	8	3.3.4	FORTLAUFENDE ÜBERWACHUNG UND WIEDERHOLTE SORGFALTSPRÜFUNG	19
2.1.4	BESCHLEUNIGUNGSZAHLUNGEN	9	3.4	REQUISITOS DE MANTENIMIENTO DE REGISTROS Y CONTABILIDAD	20
2.1.5	GEHEIME VERABREDUNGEN/ANGEBOTSABSPRACHEN	10	3.5	REVISIONEN	21
2.1.6	FALSCHDARSTELLUNG VON TATSACHEN	10	4.0	DISZIPLINARSTRAFEN	21
2.1.7	NÖTIGUNG	10	5.0	MELDEN VERMUTETER VERSTÖSSE	22
2.2	Aktivitäten, bei denen Vorsicht geboten ist	11			
2.2.1	KARITATIVE UND POLITISCHE SPENDEN	11			
2.2.2	GESCHENKE UND UNTERHALTUNGSANGEBOTE	12			
2.2.3	ERSTATTUNG BESTIMMTER REISE- UND ÜBERNACHTUNGS-AUFWENDUNGEN	13			
2.2.4	NACH ÖRTLICHEN GESETZEN ZULÄSSIGE ZAHLUNGEN	13			
3.1	Umgang mit Regierungen und öffentlichen Amtsträgern	14			



1.0 Zweck und Geltungsbereich

Der Erfolg von AECOM basiert auf der Umsetzung seiner eigenen hohen Standards. Das Unternehmen verpflichtet sich, seinen Geschäften auf ethisch einwandfreie Weise, ehrlich und mit hoher Integrität nachzugehen.

Korruption bedeutet nicht nur eine Verletzung dieser Ideale – sie verstößt auch gegen geltendes Recht und ist weltweit verboten. AECOM ist ein in den Vereinigten Staaten niedergelassenes Unternehmen, weshalb alle seine Geschäftsbereiche die nationalen Antikorruptionsgesetze der USA, die jegliche Bestechung innerhalb der Vereinigten Staaten verbieten, aber auch die Bestimmungen des „Foreign Corrupt Practices Act“ der USA beachten müssen, nach denen Bestechungszahlungen außerhalb der Vereinigten Staaten untersagt sind. Ethisch unbedenkliches Geschäftsgebaren setzt gegebenenfalls auch die Einhaltung anderer anwendbarer Antikorruptionsgesetze, -vorschriften und -abkommen voraus, darunter des „Bribery Act“ des Vereinigten Königreichs (UKBA), des Strafrechts der Volksrepublik China (VRC-Strafrecht), der Konvention gegen Bestechung ausländischer Amtsträger der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der Richtlinien der Weltbank zur Prävention und Bekämpfung von Betrug und Korruption sowie aller anderen anwendbaren Gesetze in jedem Land, in dem AECOM geschäftlich tätig ist. Diese werden in dieser Richtlinie allgemein als „Antikorruptionsgesetze“ bezeichnet.

Diese Richtlinie beschreibt nicht alle spezifischen Anforderungen von Antikorruptionsgesetzen, und sie kann auch nicht jede denkbare Situation abdecken. Stattdessen besteht ihr Zweck darin, allgemeine ethische Standards zu beschreiben, an die sich AECOM-Mitarbeiter* und mit dem Unternehmen verbundene Dritte halten müssen. Die Richtlinie bietet somit Hilfestellung für das Erkennen und Verhindern korrupter Praktiken. Nähere Hinweise zur Einhaltung dieser Gesetze und der Kerngrundsätze von AECOM sowie zu den erwarteten Verhaltensweisen finden Sie im AECOM-Verhaltenskodex und auf der Seite „Ethics + Compliance Ecosystem“

Diese Richtlinie gilt für AECOM und seine Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vermittler und Unterberater, andere vertraglich gebundene Dritte sowie für alle anderen Personen, die im Auftrag von AECOM weltweit ähnliche Funktionen ausführen.



Qingchun Plaza, China

2.0 RICHTLINIE

Es werden keine Versuche geduldet, sich mit ungesetzlichen Zahlungen, Bestechungsgeldern, verdeckten Provisionen (Kickbacks), Geschenken oder sonstigen Leistungsanreizen einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. AECOM-Mitarbeitern und anderen an diese Richtlinie gebundenen Personen oder Körperschaften ist es untersagt, anderen Personen im normalen Geschäftsgang Bestechungsgelder oder ungesetzliche Leistungsanreize zu bieten. AECOM-Mitarbeitern ist es ferner untersagt, Bestechungen jeglicher Art anzunehmen oder sich mit ihrer Annahme einverstanden zu erklären.

Weitere korrupte Aktivitäten wie geheime betrügerische Verabredungen, Angebotsabsprachen, Nötigung und eine Falschdarstellung von Tatsachen sind ebenfalls verboten.

Jeder AECOM-Mitarbeiter mit Kenntnis von einem Verstoß gegen diese Richtlinie ist zur Meldung dieses Verstoßes verpflichtet.

AECOM-Mitarbeiter müssen im Rahmen der Schulungen zum Verhaltenskodex normalerweise jährlich an einer regelmäßig stattfindenden Antikorruptionsschulung teilnehmen, zu deren Besuch sie eingeteilt werden. Die Mitarbeiter müssen bestätigen, dass sie diese Richtlinie gelesen haben und dass sie gegenwärtig wie auch in Zukunft in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie handeln werden.

2.1 Verbotene Aktivitäten

2.1.1 BESTECHUNG

AECOM und anderen im Auftrag von AECOM handelnden Personen ist es untersagt, auf direkte oder indirekte Weise Geldzahlungen an öffentliche Amtsträger zu leisten, diese anzubieten oder zu genehmigen oder ihnen beliebige Wertgegenstände zu übergeben, um Handlungen des betreffenden Amtsträgers zu beeinflussen, Aufträge zu erhalten bzw. ihren Fortbestand zu sichern oder sich einen unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen. Eine Handlung ist nicht erst dann korrupt, wenn sie ihren Zweck erfüllt; schon das Angebot oder Versprechen einer Bestechung wird von AECOM und den einschlägigen Antikorruptionsgesetzen verboten. AECOM verbietet ferner Zahlungen an Privatpersonen oder private Organisationen, um durch korruptes Vorgehen Aufträge zu gewinnen oder sich einen unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen. Zahlungen von Bestechungsgeldern und korrupte Gesten jeder Art sind weder im öffentlichen noch im privaten Sektor zulässig.

Die Antikorruptionsgesetze verbieten nicht nur direkte Barzahlungen; des Weiteren wird eine in korrupter Absicht angebotene oder angenommene unangemessene Zahlung oder Geste auch nicht erst dann als Bestechung erachtet, wenn sie einen bestimmten Mindestgeldbetrag übersteigt. Korrupte Leistungsanreize sind beispielsweise:

- Stellen oder Praktika für Angehörige
- Flug- und Übernachtungskosten
- Karitative oder politische Spenden
- Häufige oder extravagante Geschenke und/oder Bewirtungen
- Geschenke und/oder Bewirtungen für einen Freund oder Angehörigen eines öffentlichen Amtsträgers oder AECOM-Kunden
- Üppige Unterhaltungsangebote und/oder touristische Reisen
- Darlehen
- Unterhaltungsangebote mit sexuellen Inhalten oder auf der Basis eines sexuellen Verhaltens
- Eintrittskarten für Sportveranstaltungen



Wartungs- und Betriebsunterstützungsvertrag – Afghanistan (MOSC-A)

2.1.2 BESTECHUNG DRITTER

AECOM verbietet das Überreichen oder Anbieten von Geld oder beliebigen Wertgegenständen an Dritte, wenn ein an der Transaktion beteiligter Mitarbeiter weiß oder hätte wissen sollen, dass das Geld oder der jeweilige Wertgegenstand einem öffentlichen Amtsträger oder privaten Kunden übergeben oder angeboten wird, um damit einen unfairen Vorteil zu erzielen. Das bedeutet, dass AECOM-Mitarbeiter haftbar gemacht werden können, wenn sie den eigentlichen Zweck einer Zahlung bewusst missachten, wenn sie versuchen, sich den Tatsachen vorsätzlich zu verschließen, oder wenn sie Warnsignale, die auf die Möglichkeit eine ungesetzlichen Verhaltens hindeuten, nicht weiterverfolgen. AECOM kann auch dann für die Genehmigung oder Befürwortung einer Zahlung zur Verantwortung gezogen werden, wenn das Unternehmen wusste oder hätte wissen sollen, dass die Zahlung gegen Antikorruptionsgesetze verstößt.

Genau wie den Mitarbeitern des Unternehmens ist es auch Subunternehmern und Vermittlern von AECOM sowie jeglichen Dritten untersagt, auf direkte oder indirekte Weise in korrupter Absicht anderen Personen oder Körperschaften im Auftrag von AECOM Wertgegenstände anzubieten. Wenn zu erwarten ist, dass AECOM aus den Interaktionen eines Dritten mit einem Kunden, einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Amtsträger oder einer anderen Körperschaft Nutzen zieht, besteht das Risiko, dass dieser Dritte ein unzulässiges Versprechen abgibt oder eine verbotene Zahlung leistet, das bzw. die dann AECOM zugeschrieben wird. Ungeachtet ihrer jeweiligen Bezeichnung stellen Dritte, die AECOM repräsentieren, gemeinsam mit AECOM handeln oder im eigenen Ermessen im Namen von AECOM handeln, das größte Risiko für AECOM dar und müssen deshalb besonders sorgfältig überprüft werden. Innerhalb von AECOM fallen diese mit einem höheren Risiko behafteten Geschäftspartner in zwei Kategorien von Dritten, die gewöhnlich als Joint-Venture-Partner oder nichttechnische Dritte bezeichnet werden. Für nichttechnische Dritte werden auch die folgenden Bezeichnungen verwendet:

- Sponsoren
- Interessenvertreter
- Lobbyisten
- Geschäftsentwicklungsberater
- Marketingberater
- Verkaufsvertreter
- Vertreter/Repräsentanten
- Client Relationship Manager/Kundenbetreuer
- Spediteure und Zollabfertiger
- Reiseberater/-vermittler

Es folgt eine Liste bestimmter Aktivitäten, die diese mit einem höheren Risiko behafteten Dritten gegebenenfalls im Auftrag von AECOM ausführen:

- Bereitstellung von Marketing-, Interessenvertretungs- oder Geschäftsentwicklungsdiensten, um AECOM zu Auftragsabschlüssen zu verhelfen
- Einholung von Genehmigungen, Lizenzen oder Zulassungen im Auftrag von AECOM oder eines AECOM-Kunden
- Organisieren von Inspektionen im Auftrag von AECOM oder eines AECOM-Kunden
- Unterstützung von AECOM bei der Angebotsabgabe oder bei Vertragsverhandlungen
- Koordination oder Erleichterung der Bezahlung von AECOM-Rechnungen an einen Kunden

AECOM-Mitarbeiter dürfen sich keiner Dritten bedienen, um Antikorruptionsgesetze oder Unternehmensrichtlinien zu umgehen.

2.1.3 EINSTELLUNG VON ÖFFENTLICHEN AMTSTRÄGERN UND DEREN ANGEHÖRIGEN

Mit der Einstellung gegenwärtiger oder ehemaliger Angestellter im öffentlichen Dienst oder deren Angehöriger oder der Vergabe von Stellen oder Praktika an diese sind mehrere Korruptionsrisiken verbunden. AECOM-Mitarbeiter dürfen weder die normalen Einstellungsprozesse umgehen noch ihren Einfluss anderweitig geltend machen, um öffentlichen Amtsträgern oder ihren Angehörigen Stellen oder Praktika bei AECOM oder einem anderen Unternehmen zu verschaffen. Außerdem unterliegen derzeitige und ehemalige Angestellte im öffentlichen Dienst gegebenenfalls sog. „Drehtürklauseln“, die diesen Angestellten nach ihrem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst bestimmte Beschäftigungsbeschränkungen auferlegen, um Interessenkonflikte und unangemessene Geschäftspraktiken zu verhindern. Nähere Informationen über die Einhaltung dieser „Drehtürklauseln“ sind der Richtlinie zur Einstellung von öffentlichen Amtsträgern zu entnehmen.

Die Personalabteilung/Talentakquise spielt bei der Reduzierung des Korruptionsrisikos eine wichtige Rolle, indem sie Bewerber für Stellen und Praktika wie folgt überprüft:

- durch Auswahl von Bewerbern, die für die Position angemessen qualifiziert sind und nicht zu dem Zweck eingestellt wurden, Aufträge zu gewinnen oder den Fortbestand bestehender Aufträge zu sichern
- durch eine dem gewöhnlichen, genehmigten Prozess entsprechende Einstellung
- indem Ersuchen seitens öffentlicher Amtsträger, Kunden oder AECOM-Mitarbeiter, einen staatlichen Amtsträger oder dessen Angehörigen einzustellen, als potenzielles Warnsignal erkannt werden und das damit verbundene Risiko gemindert wird
- indem Einstellungsempfehlungen damit beantwortet werden, dass die Bewerbung mit dem gewöhnlichen Einstellungsprozess im Einklang stehen muss
- durch die Sicherstellung, dass weiterverwiesene Bewerber keine Vorzugsbehandlung erhalten
- durch Konsultationen mit dem leitenden Compliance-Beauftragten der Betriebsgruppe oder Region, wenn Zweifel bezüglich der Rechtmäßigkeit einer Einstellungsentscheidung bestehen

2.1.4 Beschleunigungszahlungen

Beschleunigungszahlungen, also geringfügige, gelegentliche Zahlungen an einen öffentlichen Amtsträger, um die Ausführung einer routinemäßigen, nicht im Ermessensspielraum des Betreffenden liegenden Maßnahme oder Dienstleistung zu beschleunigen oder sicherzustellen, sind verboten. Beispiele dafür sind Zahlungen an einen einzelnen öffentlichen Amtsträger, um die Ausstellung von Visen, Ausreisestempeln für Reisepässe oder Arbeitserlaubnissen oder die Durchführung von Steuerrückerstattungen zu beschleunigen oder sicherzustellen, oder geringfügige Zahlungen an Mitarbeiter von staatseigenen Versorgungsunternehmen, um einen Versorgungsanschluss herbeiführen oder wiederherstellen zu lassen. Zahlungen, die gegen die Begleichung von Expressgebühren gemäß einem staatlich veröffentlichten Gebührenplan direkt an eine Behörde geleistet werden, sind nicht verboten.

Die einzige Ausnahme von diesem Verbot liegt vor, wenn eine unmissverständliche und unmittelbare Gefahr eines körperlichen Schadens vorliegt und

Berücksichtigen Sie beim Verlegen oder Einrichten einer örtlichen Geschäftsstelle in anderen Ländern und/oder Regionen mit komplexen Anforderungen den zum Einholen der erforderlichen Lizenzen, Zulassungen und Dienstleistungen zu beachtenden Prozess und planen Sie entsprechend. Verzögerungen beim Zoll oder Schwierigkeiten beim Umgang mit örtlichen Versorgungsunternehmen sind keine Gründe, die Beschleunigungszahlungen rechtfertigen würden.

die Beschleunigungszahlung notwendig ist, um eine unmittelbar bevorstehende Schädigung eines Mitarbeiters zu verhindern. In Fällen, in denen vor Durchführung einer Beschleunigungsbezahlung keine Konsultation mit dem Firmenjustitiar möglich ist, sind derartige Zahlungen unverzüglich der Rechtsabteilung zur Kenntnis zu bringen.



AECOM entwickelte In Partnerschaft mit USAID das Programm Afghanistan Stability in Key Areas (SIKA)-Ost



Olympische Spiele 2012 - London

2.1.5 Geheime Verabredungen/Angebotsabsprachen

Geheime Verabredungen oder Angebotsabsprachen finden dann statt, wenn Unternehmen, von denen in allen anderen Fällen erwartet würde, dass sie miteinander konkurrieren, sich heimlich verabreden, um Einfluss auf den Preis von Waren oder Dienstleistungen für Käufer zu nehmen, die im Rahmen einer Ausschreibung Produkte oder Dienstleistungen zu erwerben wünschen. Es ist AECOM, seinen Mitarbeitern und anderen dieser Richtlinie unterliegenden Personen untersagt, geheime Verabredungen zu Projektausschreibungen zu treffen oder sich anderweitig ungebührlicher Angebotspraktiken zu bedienen, z. B. Preisfestsetzungen, Angebotsunterdrückung, Gefälligkeitsangebote, Angebotsrotationen oder Marktaufteilungen.

2.1.6 Falschdarstellung von Tatsachen

Es ist AECOM und seinen Vertretern untersagt, gegenüber Kunden oder potenziellen Kunden falsche oder irreführende Angaben zum Personal und zu den Dienstleistungen von AECOM zu machen, einschließlich einer bewussten Falschdarstellung der Qualifikationen oder Erfahrungen von Mitarbeitern oder des Unternehmens oder in Bezug auf den Fortschritt der Arbeit. Beispielsweise ist es untersagt, die Qualifikationen von AECOM-Mitarbeitern falsch oder übertrieben darzustellen, um mit einem Kunden ins Geschäft zu kommen.

2.1.7 Nötigung

Es ist AECOM-Mitarbeitern untersagt, ungebührlichen Einfluss auszuüben oder Ihre Autorität, Informationen, Körperkraft oder andere Vorteile dieser Art auf unangemessene Weise einzusetzen, um Aufträge zu erhalten bzw. ihren Fortbestand zu sichern. Die Mitarbeiter sollten keinerlei Bedenken haben, ein vermutetes Fehlverhalten zu melden, um eine unverzügliche Untersuchung aller geltend gemachten Vergeltungsmaßnahmen einzuleiten. Personen, die Vergeltungsmaßnahmen gegen eine Person ergreifen, die Meldung erstattet oder bei einer Untersuchung mitgewirkt hat, müssen mit Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Kündigung rechnen.

2.2 Aktivitäten, bei denen Vorsicht geboten ist

2.2.1 Karitative und politische Spenden

Die Antikorruptionsgesetze verbieten keine legitimen karitativen Spenden oder gemeinnützigen Partnerschaften. Karitative Spenden oder gemeinnützige Partnerschaften in der Absicht, einen unangemessenen Vorteil von einem öffentlichen Amtsträger zu erhalten, sind verboten. Darüber hinaus dürfen keine Zahlungen unter dem Vorwand karitativer Spenden geleistet werden, um damit Antikorruptionsgesetze zu umgehen.

In den Vereinigten Staaten sind gesetzmäßige politische Spenden, denen kein unangemessener Zweck zugrunde liegt, nicht verboten. In anderen Ländern sind politische Spenden kraft Gesetzes oder gemäß Gruppen- oder regionalen Richtlinien gegebenenfalls weitergehend beschränkt oder verboten. Politische Spenden, die dazu vorgesehen sind, einen öffentlichen Amtsträger oder Kandidaten für ein politisches Amt zu beeinflussen oder einen bestimmten geschäftlichen Vorteil von ihm zu erhalten, oder die als Mittel dienen, um eine Bestechungszahlung an diese Person zu schleusen, sind überall verboten.

Karitative und politische Spenden sind mit der angemessenen Sorgfalt zu prüfen, um die Legitimität und Rechtmäßigkeit der betreffenden Spenden zu gewährleisten. Alle vom Unternehmen und/oder der gruppen-/regionsspezifischen Genehmigungsmatrix und von anderen politische oder karitative Spenden regelnden Richtlinien oder Prozessen vorgeschriebenen Genehmigungen müssen vor dem Entrichten der Spende eingeholt werden.



Regionales Strandaufschüttungsprojekt –
San Diego, Kalifornien (USA)

2.2.2 Geschenke und Unterhaltungsangebote

Die Antikorruptionsgesetze verbieten in der Regel nicht das Übergeben von Geschenken, Unterhaltungsangebote oder andere geschäftliche Aufmerksamkeiten, solange diese angemessen sind und den örtlichen Gepflogenheiten entsprechen. Viele Länder, Regierungsbehörden und Wirtschaftsunternehmen legen jedoch Grenzen bezüglich der Art und des Wertes geschäftlicher Aufmerksamkeiten fest, die überreicht oder entgegengenommen werden dürfen. Geschenke oder geschäftliche Aufmerksamkeiten dürfen unter keinen Umständen überreicht werden, wenn sie als Gegenleistung für einen unlauteren geschäftlichen Vorteil angeboten werden oder wenn ihr Angebot den Eindruck eines unredlichen Motivs erwecken könnte. Alle Geschenke müssen in voller Übereinstimmung mit den örtlichen Gesetzen und den Richtlinien und Verfahren von AECOM wie auch den Richtlinien und Verfahren der jeweils anderen Partei erfolgen. AECOM-Mitarbeiter dürfen keine Geschenke von Personen oder Organisationen annehmen, die an einem aktiven AECOM-Beschaffungsverfahren beteiligt sind. AECOM-Mitarbeiter dürfen unter keinen Umständen aus eigenen Stücken ein Geschenk von einer anderen Partei anfordern. Ein Mitarbeiter darf kein Geschenk annehmen, wenn dies seine Handlungsweise beeinflussen oder einen solchen Eindruck erwecken könnte. Lesen Sie, bevor Sie Geschenke übergeben oder Unterhaltungsangebote unterbreiten, die Richtlinie Ihrer Gruppe oder Region zu Geschenken und Unterhaltungsangeboten, um sich näher zu informieren. Diese Richtlinien spezifizieren Höchstbeträge oder erfordern die Vorabgenehmigung von Geschenken oder Unterhaltungsangeboten, um sicherzustellen, dass das jeweilige Geschenk bzw. Unterhaltungsangebot nicht durch Antikorruptionsgesetze oder örtliche Gesetze oder Vorschriften verboten ist.

Wichtige Erwägungen bezüglich Zuwendungen und Bewirtungen:

- **Korrekte Buchführung.** Zahlungen und Ausgaben für Geschenke von einem beliebigen Wert müssen vollständig und korrekt in den Bücher und Unterlagen von AECOM ausgewiesen werden.
- **Häufigkeit.** Mehrere Geschenke an denselben Empfänger können, auch wenn es sich um billige Geschenke handelt, den Eindruck erwecken, dass sie zu einem unangemessenen Zweck übergeben werden. In vielen Regierungsbehörden gelten jährliche Grenzbeträge bezüglich des Gesamtwerts der Geschenke und Bewirtungsleistungen, die ein Angestellter entgegennehmen darf.
- **Vertretbar und angemessen.** Geschenke müssen von einem vertretbaren Wert sein und der Position des Empfängers und den Umständen angemessen sein. Relevante Umstände sind beispielsweise Zeitpunkt und Kontext des Geschenks sowie frühere, anstehende oder zukünftige Geschäftsbeziehungen mit dem Empfänger.

2.2.3 Erstattung bestimmter Reise- und Übernachtungsaufwendungen

Es ist gegebenenfalls zulässig, bestimmte angemessene und in gutem Glauben geltend gemachte Aufwendungen für öffentliche Amtsträger oder andere Kunden zu übernehmen, wenn diese Aufwendungen einen Bezug zu Vertriebs- oder Marketingbemühungen aufweisen oder der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen dienen. Diese Aufwendungen können Reisen oder Dienstleistungen in Verbindung mit Produktdemonstrationen oder Besichtigungen von Unternehmensanlagen beinhalten. AECOM muss jedoch sorgfältig darauf achten, nur Aufwendungen zu bezahlen, die in einem rechtmäßigen Zusammenhang mit dem Geschäftszweck stehen. So ist beispielsweise eine Bezahlung von touristischen Ausflügen, von Reisen für Lebenspartner oder -gefährten oder von Flugreisen in der ersten Klasse selten oder gar nicht zulässig. Auf der Seite „Ethics + Compliance Ecosystem“ finden sich eine Anleitung und die Genehmigungsvoraussetzungen für derartige Aufwendungen.

2.2.4 Nach örtlichen Gesetzen zulässige Zahlungen

Eine Zahlung, die nach einem bestimmten Antikorruptionsgesetz verboten wäre, ist eventuell zulässig, wenn sie nach dem geschriebenen Recht des Landes des öffentlichen Amtsträgers rechtmäßig ist. Allerdings gibt es nur in sehr wenigen Ländern Gesetze, die von anderen Antikorruptionsgesetzen untersagte Zahlungen zulassen, weshalb diese Situation, wenn überhaupt, nur selten eintreten würde. Für jegliche Zahlungen dieser Art sind eine Vorabprüfung und Genehmigung durch die Abteilung Ethics + Compliance erforderlich.



Washington Monument, Washington D.C.

3.1 Umgang mit Regierungen und öffentlichen Amtsträgern

Projekte unter Beteiligung staatlicher Stellen stellen das signifikanteste Korruptionsrisiko für das Unternehmen dar, weil Antikorruptionsgesetze und deren Durchsetzung größtenteils auf die Bekämpfung der Korruption in Verbindung mit Regierungsaufträgen und öffentlichen Amtsträgern abzielen. Neben AECOMs Verbot korrupter Zahlungen an jegliche Parteien beinhalten unsere Richtlinien wegen dieses höheren Risikos häufig strengere Beschränkungen hinsichtlich des Umgangs mit Regierungen und öffentlichen Amtsträgern als in Bezug auf unsere Interaktionen mit privatwirtschaftlichen Unternehmen.

Die Definition des Begriffs „Regierung“ in Antikorruptionsgesetzen umfasst Regierungsbehörden auf jeder Ebene – Staats-, Landes- oder Kommunalregierungen – und in jeder Gewalt – Exekutive, Judikative, Legislative oder im Verwaltungsapparat. In ähnlicher Weise bezieht sich der Begriff „Amtsträger“ nicht nur auf Personen an der Spitze einer Organisation; vielmehr wird jeder bezahlte oder unbezahlte Angestellte einer Regierungsbehörde ungeachtet seines Ranges, seines Dienstalters oder seiner Position als ein öffentlicher Amtsträger erachtet. Aus öffentlichen Mitteln finanzierte oder staatsnahe Körperschaften gelten in der Regel auch dann als Regierungsbehörden, wenn die Funktion der betreffenden Organisation ihrem Wesen nach keinen Bezug zu einer Regierung aufzuweisen scheint. Mitarbeiter von multilateralen Finanzierungsorganisationen wie der Weltbank, Mitarbeiter internationaler Organisationen wie der Vereinten Nationen und Mitglieder von Königsfamilien werden ebenfalls als öffentliche Amtsträger erachtet.

Bei den Vertretern von Organisationen, die ein öffentliches Bauvorhaben ausschreiben, handelt es sich fast immer um öffentliche Amtsträger, auch wenn die Organisation selbst keine staatliche Einrichtung zu sein scheint.

In bestimmten Ländern wie China und vielen Ländern im Nahen Osten, in denen staatseigene Betriebe vorherrschen, muss gegebenenfalls anhand einer Due-Diligence-Prüfung festgestellt werden, ob ein Kunde eine staatsnahe Körperschaft ist, da die AECOM-Richtlinien häufig verschiedene Anforderungen enthalten, je nachdem, ob mit öffentlichen Stellen oder privatwirtschaftlichen Unternehmen verhandelt wird.

3.2 Umgang mit internationalen Finanzinstituten (IFI)

Internationale Finanzinstitute (IFI) oder multinationale Entwicklungsbank- oder Geberinstitutionen, einschließlich Körperschaften wie der Weltbank und anderer, gehen häufig Partnerschaften mit nationalen Regierungen und Unternehmen ein. Bestechungs- oder Schmiergeldzahlungen an Mitarbeiter oder Vertreter von internationalen Finanzinstituten sind verboten. Bestechungs- oder Schmiergeldzahlungen in Verbindung mit von internationalen Finanzinstituten finanzierten Projekten oder Dienstleistungen sind verboten. Alle IFI haben ihre eigenen Antikorruptionsvorschriften, die häufig Verpflichtungen einführen, die über die Anforderungen von Antikorruptionsgesetzen hinausgehen.

Bei der Teilnahme an einem Projekt eines IFI muss sich das Schlüsselpersonal offiziell dazu verpflichten, vor der Angebotsabgabe an dem Projekt zu arbeiten, und es muss an einer Schulung teilnehmen, die im Einklang mit der „IFI-Richtlinie zum Management von Finanzierungsgeschäften“ speziell auf IFI-Projekte abgestimmt ist. Der globale IFI-Projektleiter ist über alle potenziellen Veränderungen am Schlüsselpersonal zu informieren.



Windpark Cedar Creek – Weld County, Colorado (USA)



3.3 Beauftragung und Überwachung Dritter

Wie bereits erörtert, verbieten Antikorruptionsgesetze Bestechungs- oder Schmiergeldzahlungen, die indirekt über Dritte im Namen von AECOM erfolgen. AECOM kann für diese Zahlungen auch dann haftbar gemacht werden, wenn das Unternehmen selbst keine Kenntnisse von der korrupten Handlungsweise eines Dritten hatte. Daher muss AECOM geeignete Risikominderungsmaßnahmen ergreifen, wenn das Unternehmen Dritte auswählt, die Geschäfte im Auftrag AECOMs abwickeln werden, und eine Vereinbarung mit diesen abschließt. Dank ihrer Wachsamkeit und Umsicht beim Umgang mit Dritten sind die Mitarbeiter von AECOM unsere vorderste Abwehrlinie, die sicherstellt, dass die Dritten, mit denen wir zusammenarbeiten, dieselben ethischen Werte wie wir selbst haben und auf rechtmäßige und vorschriftenkonforme Weise agieren. Bevor AECOM einen Dritten beauftragt, erfordert das Unternehmen ferner eine Due-Diligence-Prüfung (im Wesentlichen eine Hintergrundüberprüfung) dieses Dritten. Diese Due-Diligence-Prüfung kann schnell, einfach und kostenlos erfolgen, aber auch zeitaufwändig und mit gewissen Kosten für das Unternehmen verbunden sein. In allen Fällen ist sie jedoch ein wesentlicher Bestandteil des Antikorruptions-Compliance-Programms von AECOM. Dank dieser Due Diligence können wir uns vergewissern, dass der betreffende Dritte in einem guten Ruf steht und ethisch einwandfrei handelt.

3.3.1 Verpflichtungen von AECOM bezüglich einer Beauftragung von Dritten

AECOM-Mitarbeiter, die an einer Beauftragung Dritter beteiligt sind oder regelmäßigen Umgang mit Dritten pflegen, müssen als die „Augen und Ohren“ des Unternehmens fungieren und Risiken oder verdächtiges Verhalten erkennen und melden. Bevor sie Verträge mit Dritten abschließen, müssen Mitarbeiter in operativen und funktionellen Funktionen auf Warnsignale achten, die auf eine eventuelle Korruption hindeuten. Viele dieser Warnsignale werden mit einer Computersuche und selbst mit einer erweiterten Due-Diligence-Prüfung nicht unbedingt erkannt. Das Vorhandensein von Warnsignalen bedeutet keine automatische Disqualifikation des betreffenden Dritten und lässt sich gegebenenfalls leicht erklären. Sie verweist jedoch auf die Notwendigkeit weiterer Nachforschungen und einer Implementierung von Maßnahmen, die einen möglichen Verstoß verhindern. AECOM-Mitarbeiter, die auf derartige Warnsignale stoßen, müssen diese vor einer weiteren Einbindung des Betreffenden auf zufriedenstellende Weise ausräumen, und sie sollten sich bei Bedarf von der Rechtsabteilung oder der Abteilung Ethics + Compliance beraten lassen.

Warnsignale

Bei der Verpflichtung Dritter und der Durchführung der Due-Diligence-Prüfung ist insbesondere auf potenzielle Warnsignale zu achten, z. B. wenn:

- die Transaktion ein Land betrifft, das im Ruf weitverbreiteter Korruption steht;
- der betreffende Dritte in einem engen familiären oder privaten Verhältnis zu einem öffentlichen Amtsträger steht;
- ein Kunde oder öffentlicher Amtsträger darauf besteht, dass der betreffende Dritte in die Transaktion eingebunden wird;
- der Dritte gegen die Aufnahme von Antikorruptionszusagen in Vertragsvereinbarungen Einspruch erhebt;
- der Dritte um ungewöhnliche Vertragsbedingungen oder Zahlungsarrangements ersucht, z. B. Barzahlung, Zahlung in der Währung eines anderen Landes oder Zahlung in einem Drittland;
- die von dem Dritten angeforderte Vergütung in keinem angemessenen Verhältnis zu den auszuführenden Arbeiten steht;
- der Dritte nur vage Details zu den auszuführenden Arbeiten nennt, verdächtige Aussagen über seine Vorgehensweise macht oder sich anderweitig ausweichend oder geheimnistuerisch zu seinen Aktivitäten äußert. der Dritte in einem anderen Geschäftsfeld als dem tätig ist, zu dem er verpflichtet wurde, oder er anderweitig als für seine Funktion unqualifiziert erscheint.

Bevor Mitarbeiter einen Dritten empfehlen, sollten sie besonders auf die Vergütung dieses Dritten achten, um deren Angemessenheit und Berechtigung sicherzustellen. Subunternehmer, die die Mehrheit der für AECOM tätigen Dritten stellen, sollten auf der Basis des Marktwertes der von ihnen erbrachten Leistungen vergütet werden. Die Auswahl der Subunternehmer sollte nach Möglichkeit anhand von Ausschreibungen oder einer Prüfung mehrerer Preisangebote erfolgen. Die Joint-Venture-Partnern, Konsortiumsmitgliedern und Teaming-Partnern übertragenen wirtschaftlichen Vorteile sollten in einem angemessenen Verhältnis zu deren Beteiligung an dem JV oder der Kooperationsvereinbarung oder zum Umfang der von ihnen geleisteten Arbeit stehen. AECOM lehnt die Zahlung von Provisionen und anderen Gebühren an Dritte ab, wenn die Höhe der Zahlung vom Erhalt des Auftrags abhängt und als Prozentsatz des Wertes des erwarteten Verkaufs oder Auftrags berechnet wird. Derartige erfolgsabhängige Zahlungsarrangements erschweren die Feststellung, ob Provisionszahlungen durch die tatsächlich geleistete Arbeit des Dritten oder seine Expertise zu rechtfertigen sind, und sie erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass Mittel zum Vorteil öffentlicher Amtsträger zweckentfremdet werden. Während Provisionsraten von unter 10 % gegebenenfalls zulässig sind, muss jedes Ersuchen um Zahlung eines Dritten in Form von Provisionen oder jedes andere erfolgsabhängige Zahlungsarrangement vor dem Unterzeichnen eines Vertrags mit dem Dritten von der Rechtsabteilung oder der Abteilung Ethics + Compliance genehmigt werden. Für derartige Arrangements ist eventuell eine zusätzliche Due-Diligence-Prüfung oder Risikominderung erforderlich.

3.3.2 Sorgfaltsprüfungen (Due Diligence)

Vor der Beauftragung eines Dritten oder der Bildung eines Joint Ventures oder dem Eingehen sonstiger geschäftlicher Verbindungen mit einem Dritten muss das für die jeweilige Gruppe oder Region vorgeschriebene Due-Diligence-Verfahren durchgeführt und dokumentiert werden. Die wesentliche Voraussetzung für Due-Diligence-Überprüfungen Dritter ist die Durchführung einer risikobasierten Recherche, um festzustellen, um ein potenzieller externer Geschäftspartner ehrlich ist und bei vernünftiger Betrachtung von ihm erwartet werden kann, dass er an keinen korrupten Aktivitäten teilnimmt. Eine effektive Due-Diligence-Überprüfung Dritter sollte AECOM dabei behilflich sein, zu folgender Schlussfolgerung zu kommen: „Ich bin mir sicher, dass mein Unterberater, Joint-Venture-Partner, Spediteur usw. keine Bestechungs- oder Schmiergeldzahlungen leistet und dass wir normale, rechtmäßige Geschäftsbeziehungen unterhalten. Ich kann erklären, weshalb dieses Vertrauen gerechtfertigt ist, und auch andere davon überzeugen.“

Je nach Betriebsgruppe oder Region wendet AECOM die zwei nachstehend kurz zusammengefassten Methoden einer Due-Diligence-Prüfung zur Bekämpfung von Korruption an. AECOM-Mitarbeiter müssen wissen, welche Due-Diligence-Methode von ihnen verlangt wird, und sie werden aufgefordert, zwecks hilfreicher Hinweise die Seite „Due Diligence“ im Bereich „Ecosystem“ zu lesen und/oder sich von der Rechtsabteilung beraten zu lassen.

Vertriebscenter, Belgien



Zwei betriebsgruppen- oder regionsspezifische Methoden

APAC Großchina, APAC Südostasien, APAC Indien, EMEA Naher Osten und Afrika

In bestimmten Regionen müssen AECOM-Mitarbeiter für die Beurteilung von Dritten ein dafür vorgeschriebenes Risikobewertungstool verwenden. Dieses Tool berücksichtigt die Art der Beziehung, den Umfang der Dienstleistungen, das Land des Geschäftssitzes, den Ort der auszuführenden Arbeiten sowie andere Faktoren zur Berechnung eines Risikofaktors, der bestimmte Genehmigungsprozesse automatisiert, bevor der betreffende Dritte unter Vertrag genommen wird. Je nach der Art der Verpflichtung und dem Risikofaktor sind vor der Beauftragung gegebenenfalls zusätzliche Schritte im Rahmen einer Due-Diligence-Prüfung erforderlich, wozu auch die Anordnung eines weiteren, detaillierten Due-Diligence-Berichts gehören kann.

Managementdienste, Baudienste, DCS Nord-/Mittel-/Südamerika, EMEA Großbritannien UND Irland, EMEA Kontinentaleuropa, APAC Australien UND Neuseeland

In anderen Regionen sind AECOM-Mitarbeiter für die Durchführung von Due-Diligence-Prüfungen verantwortlich. Sie können zu diesem Zweck vor der Beauftragung des jeweiligen Dritten eine entsprechende Suche auf ihrem Computer ausführen, Berichte in den Medien durchsehen und/oder in Partnerschaft mit der Abteilung Ethics + Compliance eine intensive Überprüfung durch eine außenstehende Partei veranlassen.

3.3.3 Vertragliche Verpflichtungen

Jede Beauftragung Dritter muss in Form von schriftlichen Vereinbarungen erfolgen, die genehmigte Antikorruptionsbestimmungen enthalten müssen, die dem durch diese Beauftragung entstandenen Risiko entsprechen. Genehmigte Vertragsbedingungen zum Thema Antikorruption für bestimmte Arten von Verpflichtungen befinden sich auf der Seite „Ethics + Compliance Ecosystem“ oder können vom Justitiar der jeweiligen Region oder Gruppe in Erfahrung gebracht werden.

3.3.4 Fortlaufende Überwachung und wiederholte Sorgfaltsprüfung

Nach Unterzeichnung eines Vertrags muss AECOM den Dritten weiterhin auf die Erfüllung seiner vertraglich festgelegten Antikorruptionsverpflichtungen und auf eventuelle Warnsignale überwachen, die ein Fehlverhalten nahelegen. Alle im Zuge der Geschäftsbeziehungen zu dem Dritten erkannten Warnsignale sind für eine Stellungnahme und Analyse an die Rechtsabteilung oder die Abteilung Ethics + Compliance zu verweisen, was die Durchführung einer zusätzlichen Sorgfaltsprüfung und, falls schwerwiegende Probleme festgestellt werden, eine Beendigung der Beziehungen erfordern kann.

Selbst wenn während der Vertragserfüllung keine Warnsignale festgestellt werden, veralten die Ergebnisse einer Due-Diligence-Prüfung nach einer gewissen Zeit, sodass die Prüfung regelmäßig – gewöhnlich alle drei Jahre – wiederholt werden muss, um sicherzustellen, dass keine Veränderungen in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse bei dem jeweiligen Dritten, seine Führung, bisherige Untersuchungen, Vorwürfe eines Fehlverhaltens oder andere Merkmale stattgefunden haben, die zu anderen oder geänderten Risiken in Verbindung mit dem Dritten führen könnten. Für bestimmte Dritte sind gegebenenfalls auch häufigere regelmäßige Zertifizierungen der Ethik-Einhaltung geboten.

3.4 Buchführungs- und Rechnungsanlegungsanforderungen

Antikorruptionsgesetze erfordern die Führung korrekter Geschäftsunterlagen.

AECOM und seine Tochtergesellschaften müssen:

- korrekte Bücher und Unterlagen führen, in denen Transaktionen und Veräußerungen von Vermögenswerten in angemessener Ausführlichkeit verzeichnet werden. Irreführende, unvollständige oder falsche Unterlagen jeglicher Art sind verboten. Ungeachtet des damit verbundenen Zwecks dürfen keine geheimen Mittel oder Konten bzw. Mittel oder Konten, über die nicht Buch geführt wird, eingerichtet werden.

Dazu gehören u. a.:

- nicht eingetragene oder nicht abgestimmte Auszahlungen von geringfügigen Beträgen oder Barvorschüssen;
 - von Dritten gehaltenes Grund- oder bewegliches Vermögen;
 - Bankkonten im Namen einzelner Personen, auf denen sich jedoch Unternehmensmittel befinden;
 - Unterlagen, die beliebige Elemente der Transaktion verschleiern;
 - indirekte Zahlungen (Zahlungen, die bewusst auf direkte oder indirekte Weise an einen öffentlichen Amtsträger geleistet werden);
- ein ordnungsgemäßes System interner Rechnungslegungskontrollen, einschließlich regelmäßiger Revisionen, entwickeln und führen;
 - (a) alle Zahlungssersuchen melden, die gegen diese Richtlinie verstoßen würden, oder (b) alle vergangenen oder gegenwärtigen Transaktionen melden, bei denen der Anschein besteht, dass sie gegen diese Richtlinie verstoßen, oder die anderweitig verdächtig erscheinen.



3.5 Revisionen 4.0 Disziplinarstrafen

Das AECOM-Personal führt regelmäßige Revisionen durch, um die anhaltende Konformität des Unternehmens mit Antikorruptionsgesetzen und dieser Richtlinie sicherzustellen. Alle AECOM-Mitarbeiter sind zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit entsprechend bevollmächtigten Revisoren verpflichtet.

In Verträgen mit Dritten sollten nach Möglichkeit Vertragsbedingungen aufgenommen werden, die diese Dritten zu der Einwilligung verpflichten, dass sie hinsichtlich ihrer Antikorruptions-Compliance kontrolliert werden dürfen (was häufig als „Prüfungsrechte“ bezeichnet wird). Diese Vertragsklauseln sind für bestimmte Arten von mit hohen Risiken behafteten Beziehungen erforderlich, darunter auch für nichttechnische Dritte und bestimmte Joint-Venture-Partner.

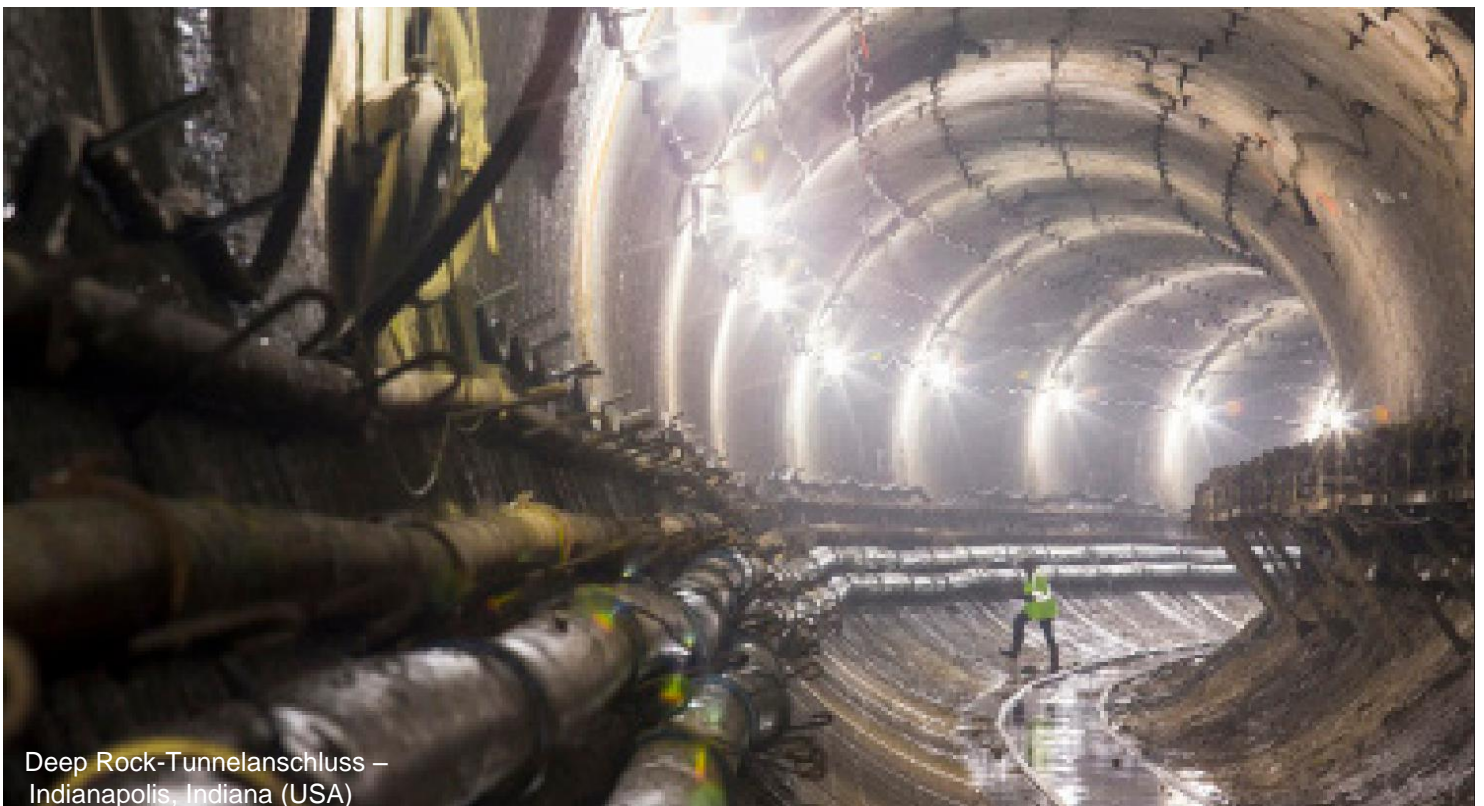
Behördliche Untersuchungen nach den Antikorruptionsgesetzen können erhebliche Kosten und eine Beschädigung des Ansehens eines Unternehmens verursachen. Verstöße gegen Antikorruptionsgesetze und diese Richtlinie können Disziplinarmaßnahmen gegen die schuldhaften Mitarbeiter, einschließlich einer Kündigung, zur Folge haben. Darüber hinaus können Verstöße beträchtliche Strafen nach dem Straf- oder Zivilrecht wie auch erhebliche regulatorische Sanktionen nach sich ziehen, die von öffentlichen Stellen gegen die betreffenden AECOM-Mitarbeiter verhängt werden.

5.0 Melden vermuteter Verstöße

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, (a) alle Ersuchen um Zahlungen oder andere Gegenleistungen zu melden, die gegen diese Richtlinie verstoßen würden, und (b) alle gegenwärtigen oder vergangenen Transaktionen zu melden, bei denen der Anschein besteht, dass sie gegen diese Richtlinie verstoßen, oder die anderweitig verdächtig erscheinen. Die Mitarbeiter können diese Meldung erstatten, indem sie einen Vorgesetzten, die Personalabteilung, den Firmenjustitiar oder die Abteilung Ethics + Compliance verständigen oder die AECOM-Ethik-Hotline kontaktieren.

Die AECOM-Ethik-Hotline ist per E-Mail unter AECOMethics.hotline@tnwinc.com zu erreichen. In Nordamerika ist unter der Telefonnummer +1 (888) 299-9602 auch ein Anruf bei der Hotline möglich; online steht sie unter <https://reportlineweb.com/aecom> zur Verfügung. Außerhalb Nordamerikas kann die Hotline telefonisch unter der US-Rufnummer +1.770.613.6332 oder über die Webseite <https://iwf.tnwgrc.com/aecom> erreicht werden. Die Betroffenen können auf Wunsch auch anonym Meldung erstatten. AECOM duldet keine Repressalien gegen Personen, die einen potenziellen Verstoß ehrlich und aufrichtig melden oder bei der Untersuchung eines eventuellen Fehlverhaltens mitwirken.

Alle über die AECOM-Ethik-Hotline eingehenden Meldungen zu mutmaßlichen Verstößen gegen Antikorruptionsgesetze werden geprüft und von der Abteilung Ethics + Compliance untersucht.



Deep Rock-Tunnelanschluss –
Indianapolis, Indiana (USA)

Oakland Bay Bridge – Oakland, Kalifornien (USA)





Über AECOM

AECOM wurde mit dem Ziel gegründet, eine bessere Welt zu schaffen. Das Unternehmen plant, baut, finanziert und betreibt Infrastrukturanlagen für Regierungen, Unternehmen, und Organisationen in über 150 Ländern. Als voll integrierte Firma verbinden wir Wissen und Erfahrung in unserem weltweiten Netzwerk von Experten, um Kunden dabei zu helfen, die schwierigsten Herausforderungen zu lösen. Von Hochleistungsgebäuden und -infrastruktur über widerstandsfähige Gemeinden und Umgebungen bis zu stabilen und sicheren Ländern leistet das Unternehmen Beiträge, die transformativ, differenziert und lebenswichtig sind. Als Fortune-500-Firma erwirtschaftete AECOM im Geschäftsjahr 2017 einen Umsatz von circa 18,2 Milliarden US-Dollar. Mehr über unser einmaliges Leistungsangebot erfahren Sie unter aecom.com und [@AECOM](https://twitter.com/AECOM).

AECOM

1999 Avenue of the Stars Suite
2600
Los Angeles, CA 90067, USA

T 1.212.593.8100
aecom.com